

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Barmstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr.3/2003 Seite 57) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 20 bis 23, 26,28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **20.12.2010** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landesstraßen I. Ordnung) und Kreisstraßen (Landesstraßen II. Ordnung), soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt Barmstedt stehen.
2. Stadtstraßen
3. Sonstige öffentliche Straßen
4. Öffentliche Plätze

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Barmstedt (Sondernutzungserlaubnis).
- (4) Sondernutzungen durch politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber für die Werbung durch Stellschilder werden nur für die Zeit von 6 Wochen vor Kommunal-, Landes-, Bundes-, Europa- oder Sozial- und Bürgermeisterwahlen gestattet. Jede Organisation kann innerhalb des oben genannten Zeitraumes für höchstens 100 Stellschilder zur Aufstellung im Stadtgebiet die Sondernutzungserlaubnis erhalten.

- (5) Außerhalb der Wahlvorbereitungszeit von 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl erhalten die Parteien, Wählergruppen und Organisationen für ihre Öffentlichkeitsarbeit für höchstens 20 Stellschilder – längstens für 2 Wochen – eine Sondernutzungserlaubnis.

§ 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Bürgermeister der Stadt Barmstedt zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
1. eine maßstabsgerechte Zeichnung;
 2. eine Beschreibung
 3. Versicherungsnachweise
 4. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Über die Sondernutzungserlaubnis entscheidet der Bürgermeister als Ordnungsbehörde der Stadt Barmstedt nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist die örtliche Bedeutung, das öffentliche Interesse, die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs sowie des Ortsbildes angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
 2. durch Zeitablauf;
 3. durch Widerruf;
 4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Eine Sondernutzung für das Betteln wird nicht erteilt. Geduldet wird das von einem selbst gewählten Standort ausgehende Betteln, ohne Passantinnen und Passanten anzusprechen, zu behindern, verbal oder körperlich zu bedrohen oder zu berühren.

§ 4 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Barmstedt erhoben. Die Sondernutzungen können neben der Gebührenfestsetzung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 5 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer baulichen Anlage, der ausgestellten Ware oder Werbung, der Fahrzeuge und des mitgeführten Materials so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 6 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und mit der Ausführung dieser Anlagen begonnen werden darf:
1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr.
- (2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 7 Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 8 Erstattung von Mehrkosten

- (1) Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z. B. Befestigung von Fahrbahnen, Geh- und Radwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben, Verkehrssicherungseinrichtungen), so wird die Herstellung von der Stadt Barmstedt durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Stadt zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Wer eine Straße aus Anlass ihrer Inanspruchnahme im Sinne dieser Satzung beschädigt oder verunreinigt, hat die Beschädigung oder Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Beschädigung oder Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen.

§ 9 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer, seine Rechtsnachfolgerin oder sein Rechtsnachfolger und der, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.

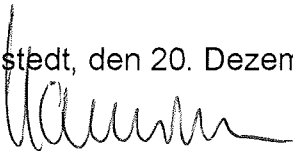
§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10(2) LDSG zu erheben und zu speichern.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die zum Zwecke der Gefahrenabwehr erforderlichen Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen an die örtliche Polizei und die Freiwillige Feuerwehr weiterzuleiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Barmstedt, den 20. Dezember 2010


Stadt Barmstedt
Der Bürgermeister
(Hammermann)